

KVJS

Jugendhilfe-Service

**Handreichung:
Meldung besonderer
Ereignisse und Entwicklungen
gemäß § 47 SGB VIII**

2021

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
1. Besondere Ereignisse und Entwicklungen	4
1.1. Meldungen nach § 47 und Verfahren nach § 8a SGB VIII	4
2. Beispiele für Anlässe von Meldungen	5
2.1. Ausgehend von jungen Menschen der Einrichtung.....	5
2.2. Ausgehend vom Träger bzw. seinen Mitarbeitenden	5
2.3. Ausgehend von Dritten	5
2.4. Aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einererlaubnispflichtigen Einrichtung	5
2.5. Meldungen durch Dritte	6
3. Zeitpunkt, Form und Inhalte der Meldung	7
3.1. Zeitpunkt der Meldung	7
3.2. Form und Inhalte der Meldung	7
3.3. Hinweise zum Datenschutz	8
4. Vorgehen des Landesjugendamts	9
5. Meldebogen besonderes Ereignis (gem. § 47 SGB VIII) für (teil-)stationäre Einrichtungen	10
6. Anhang und Quellenangaben	11
6.1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	11
6.2. Quellenangaben	12

Einführung

Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sind dazu verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). „Hierunter fallen nicht alltägliche akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder oder Jugendlichen auswirken oder auswirken könnten.“¹ (BAGLJÄ 2013, S. 9).

Adressat solcher Mitteilungen ist in Baden-Württemberg das KVJS-Landesjugendamt.

Die Verpflichtung der Träger von Jugendhilfeeinrichtungen, die mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 in das SGB VIII aufgenommen wurde, ist ein wichtiges Element im Gesamtsystem zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Sie dient dazu, das Landesjugendamt über Situationen oder Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen geführt haben oder führen können.

Risiken, in die sich Kinder und Jugendliche begeben und die zum Aufwachsen gehören, können auch zu einer Gefährdung werden. Kinder und Jugendliche sind auch insofern zu schützen, dass sie nicht durch entwicklungsbedingte Risiken Schäden erleiden.

Ziel dieses Meldeverfahrens ist insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, die von Mitarbeitenden beziehungsweise dritten Personen ausgehen oder strukturell bedingt sind.

Im Zusammenwirken von Trägern und dem Landesjugendamt sollen eingetretene Gefährdungen rasch beseitigt, deren erneutes Auftreten verhindert beziehungsweise weitere potentielle Gefährdungen abgewendet werden.

Im Vordergrund des Handelns des KVJS-Landesjugendamts steht die Kommunikation mit den Einrichtungsträgern, die beratend zur Reflexion und Klärung von Gefährdungssituationen beitragen sowie konkrete Unterstützung und Hilfestellung in Notsituationen geben soll.

Über die Erfüllung des unmittelbaren Schutzauftrages hinaus haben diese Meldungen weitere Funktionen:

- Der Träger kann eine Einschätzung und Rückmeldung zu seinem Handeln in der jeweiligen Situation erhalten. Nachfragen seitens des Landesjugendamts, die auf noch ungeklärte Aspekte hinweisen, Anregungen zu weiteren Handlungsschritten bis hin zur Bestätigung des eigenen Handelns, können Aspekte einer solchen Rückmeldung durch das Landesjugendamt sein.
- Die Meldungen sind Datengrundlage der jährlichen Berichterstattung des Landesjugendamts an den Landesjugendhilfeausschuss.
- Die Ergebnisse werden in verschiedenen Gremien (z. B. mit dem Arbeitskreis Erziehungshilfe oder im Rahmen der Regionalkonferenzen) mit den Trägern diskutiert und tragen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe bei.

Das Landesjugendamt identifiziert über die Auswertung der Meldungen übergeordnete Themen. Diese greift es auf, entwickelt Fortbildungen, veranstaltet Fachtage und erarbeitet Materialien für die Einrichtungen.

Erkenntnisse aus der Auswertung der Meldungen bringt das KVJS-Landesjugendamt in die politischen Fachdiskussionen auf Stadt-, Kreis- und Landesebene ein.

¹ Grundlagen dieser Handreichung sind die „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ, 2013

1. Besondere Ereignisse und Entwicklungen

(Potentielle) Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen können

- ausgehend von Kindern/Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklung in der Einrichtung leben,
- ausgehend von Trägern und den Mitarbeitenden der Einrichtung/des Angebots,
- ausgehend von Dritten (externen Personen),
- in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (ausgehend vom Elternteil/den Eltern des Kindes),
- aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung,
- aufgrund von Feuer, Wasser, Sturm u. ä und
- aufgrund sonstiger Ereignisse/Entwicklungen verursacht werden.

Diese Kategorien werden entsprechend in der Datenbank „Besondere Ereignisse“ des Landesjugendamts erfasst.

1.1. Meldungen nach § 47 und Verfahren nach § 8a SGB VIII

Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger unabhängig von seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren nach § 8a SGB VIII durchzuführen.²

Betrifft die Gefährdung den Verantwortungsbereich der Einrichtung (z. B. ausgehend von Kindern/Jugendlichen/Mitarbeitern der Einrichtung), hat der Träger dies auch dem Landesjugendamt zu melden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2017, S. 4 Nr. 4).

² Gefährdungssituationen, denen Kinder oder Jugendliche einer (teil-)stationären Einrichtung ausgesetzt sind und die ein Vorgehen nach § 8a SGB VIII erforderlich machen, können beispielsweise im Rahmen des Kontakts mit der Familie oder außerhalb der Einrichtung, in der Schule, im Verein oder in anderen Bereichen der Freizeit entstehen.

2. Beispiele für Anlässe von Meldungen

2.1. Ausgehend von jungen Menschen der Einrichtung³

- körperliche, psychische oder sexuelle Grenzverletzung bis hin zu Gewalt von jungen Menschen der Einrichtung gegen andere Kinder/Jugendliche der Einrichtung, **die** dadurch **in ihren Rechten** (z. B. auf Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung) **verletzt werden**
- **erhebliche Eigengefährdung** der Kinder oder Jugendlichen, z. B. durch gesundheitsschädigendes Verhalten (Substanzmissbrauch, Selbstverletzung etc.), Selbsttötungsversuch/Selbsttötung
- Straftaten (auch außerhalb der Einrichtung) mit der Gefahr auf Inhaftierung
- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung/abgängig sein⁴

Weitere Beispiele:

- körperliche Verletzungen/Angriffe auf Mitarbeitende oder Androhung von Gewalt gegen Mitarbeitende⁵
- massive Sachbeschädigung innerhalb der Einrichtung/des Wohnangebots

2.2. Ausgehend vom Träger bzw. seinen Mitarbeitenden

- körperliche Grenzverletzung, z. B. Schubsen, Schlagen, zu Boden bringen, psychische Verletzung (unter anderem Beleidigung, Herabwürdigung) oder sexuelle Grenzverletzung (z. B. Anfassen im Intimbereich) bis hin zu (körperlicher, psychischer, sexueller) Gewalt von Mitarbeitenden gegen

³ Neben Kindern und Jugendlichen können dies auch junge Volljährige sein, wenn deren Handeln – auch mittelbar – das Wohl der anderen Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigt.

⁴ Sofern es sich hier um ein nicht alltägliches Ereignis oder um eine Entwicklung über einen gewissen Zeitraum handelt.

⁵ Hier entsteht die Gefährdung mittelbar, z. B. durch eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter aufgrund des Angriffs oder durch eine Zeugenschaft andere Kinder/Jugendlicher.

Kinder/Jugendliche der Einrichtung, **die** dadurch **in ihren Rechten** (z. B. auf Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung) **verletzt werden**

- (akute) Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit von Mitarbeitenden (z. B. aufgrund von Substanzkonsum oder persönlicher Instabilität)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Unfälle mit Personenschaden für Kinder/Jugendliche
- Eintragungen im Führungszeugnis oder Bekanntwerden von Ermittlungs- oder Strafverfahren bei „einschlägigen“⁶ Delikten
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung

2.3. Ausgehend von Dritten⁷

- körperliche Grenzverletzung, z. B. Schubsen, Schlagen, zu Boden bringen, psychische Verletzung (unter anderem Beleidigung, Herabwürdigung) oder sexuelle Grenzverletzung (z. B. Anfassen im Intimbereich) bis hin zu Gewalt durch externe Personen gegen Kinder/Jugendliche der Einrichtung, **die** dadurch **in ihren Rechten** (z. B. auf Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung) **verletzt werden**

2.4. Aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung

- länger andauernder oder erheblicher Personal-mangel
- Mängel am Gebäude, im Bereich der Hygiene oder in der Personalausstattung
- Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)

⁶ Einschlägig: Straftat nach §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184g, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3 sowie §§ 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB).

⁷ Diese können sein: Eltern, Verwandte oder Bekannte, Lehrerinnen und Lehrer der Einrichtung (die aber nicht Betreuungspersonal sind) oder weitere Personen.

- fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen, (z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“)

Ausgehend von Sonstigen Ereignissen

- meldepflichtige Infektionserkrankungen⁸
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Ausgehend von Feuer, Wasser, Sturm

- Naturereignisse (z. B. Feuer, Explosion, Wassereintritt, erhebliche Gebäudeschäden durch Sturm)
- durch Feuer oder Wasser verursachte Verletzungen (z. B. Brandverletzung, Ertrinkungsunfall)

Besteht Unsicherheit darüber, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung dem Landesjugendamt gemeldet werden muss, kann der Träger die Frage der Meldepflicht im Vorfeld mit dem Landesjugendamt (z. B. telefonisch) klären.

2.5. Meldungen durch Dritte

Meldungen durch Dritte erreichen das Landesjugendamt meist als eine Beschwerde. Das Landesjugendamt prüft, ob die Beschwerde Hinweise auf Mängel in der Einrichtung gibt. In diesen Fällen setzt das Landesjugendamt den Träger davon in Kenntnis und fordert ihn auf, Stellung zu nehmen.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Meldung auf Mängel in der Einrichtung beziehungsweise auf ein Fehlverhalten des Trägers oder seiner Mitarbeiter hinweist, stehen dem Landesjugendamt weitere Handlungsschritte zur Verfügung:

- Bewertung der Stellungnahme und Klärung noch offener Fragen dazu mit dem Träger,
- Beratung des Trägers telefonisch, schriftlich oder vor Ort,
- gegebenenfalls örtliche Prüfung und weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen (siehe oben).

⁸ Alle Infektionskrankheiten, die gem. § 34 Abs. 6 IfSG dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen, sind auch dem Landesjugendamt zu melden. Siehe Anhang.

3. Zeitpunkt, Form und Inhalte der Meldung

3.1. Zeitpunkt der Meldung

Grundsätzlich muss die Meldung unverzüglich⁹ erfolgen.

In der Regel meldet der Träger das Ereignis unmittelbar nach dessen Eintritt (Erstmeldung) und macht dabei Angaben zum

- Träger (1) und zum
- Sachverhalt des Ereignisses (2) oder der Entwicklung (3).

Ein ausführlicher, schriftlicher Bericht mit

- Ergänzungen zum Sachverhalt sowie der
- Beschreibung der vom Träger getroffenen Maßnahmen (4) und
- seiner weiteren Schritte (5)

erfolgt innerhalb von zehn Werktagen; anderenfalls vereinbaren Träger und Landesjugendamt wann der Bericht vorliegt.

Im Zusammenhang mit Meldungen bietet das Landesjugendamt den Trägern auch telefonische Beratung und weitere Unterstützung an.

3.2. Form und Inhalte der Meldung

Grundsätzlich erfolgt die Mitteilung des Trägers an das KVJS-Landesjugendamt schriftlich. Die Übermittlung muss den datenschutzrechtlichen Vorschriften genügen (siehe unten). Die Meldung soll die Angaben zu den unten aufgeführten Kriterien (1-5) enthalten. Die Verwendung des Meldebogens des Landesjugendamts¹⁰ wird empfohlen.

Die Meldung soll folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum Träger/der Einrichtung

- 1.1 Name und Anschrift des Trägers,
- 1.2 Name und Anschrift der Einrichtung,
- 1.3 Name und Anschrift des Angebots/der Gruppe,
- 1.4 Personal im betreffenden Angebot (Name, Qualifikation und Beschäftigungsumfang),¹¹
- 1.5 Belegung des Angebots.

2. Beschreibung des Sachverhalts

- Datum/ggf. Uhrzeit des Ereignisses
- Was ist vorgefallen?
- Wo fand das Ereignis statt?
- Zu welcher Gefährdung kam es? Welcher Schaden ist entstanden?
- Wer wurde geschädigt oder gefährdet?
- Durch wen?¹²
- weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter

3. Entwicklung, die eine Gefährdung des Kindeswohls nach sich ziehen kann

- Beschreibung der Entwicklung und ihrer potentiellen Gefährdung
- Wann begann die Entwicklung bzw. wurde diese bemerkt?

4. Angaben über erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (unmittelbare Gefahrenabwehr)?
- Wer wurde informiert (Sorgeberechtigte, Jugendamt etc.)?
- Mit wem wurde das Ereignis bearbeitet/besprochen?
- Wer (außer dem Träger und dessen Mitarbeitende selbst) war in die Bearbeitung einbezogen?

⁹ Der Begriff „unverzüglich“ wird im § 121 BGB (Anfechtungsfrist) als „ohne schuldhaftes Zögern“ definiert. Dazu Palandt BGB Kommentar, 67. Auflage: [Die Anfechtung] „muss nicht sofort, aber ohne schuldhaftes Zögern, d. h. innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist erklärt werden.“ Ein Zeitraum von zwei Wochen wird als angemessene Obergrenze angesehen.

¹⁰ <https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschriften-tagungsunterlagen/formulare>

¹¹ Eine gesonderte Auflistung kann entfallen, wenn die Eintragungen in der Datenbank Heime-BW aktuell sind.
¹² Siehe Hinweise zum Datenschutz.

Handreichung

- Was wurde vereinbart/unternommen, um die Gefährdung abzuwenden bzw. weitere Gefährdungen zu verhindern?
- erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- pädagogische/therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit Kind, Jugendlichen, Sorgeberechtigten, Gruppe, Gesamteinrichtung

5. Weitere Verfahrensschritte:

- Fachliche Einschätzung/Bewertung des Trägers,
- Angaben zu Konsequenzen, die aus dem Geschehen gezogen werden, z. B. Überlegungen zur Prävention beziehungsweise zu konzeptionellen oder zu strukturellen Veränderungen,
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung beziehungsweise Anzeige,
- arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen,

- gegebenenfalls Angaben zum Vorgehen bei Presseanfragen oder anderweitiger hoher Öffentlichkeitswirkung.

6. Aktueller Stand

- Ist das Ereignis abgeschlossen oder noch im Prozess?
- Ist die Entwicklung noch offen?

3.3. Hinweise zum Datenschutz

Angaben zu beteiligten Kindern und Jugendlichen erfolgen mit deren Vornamen, dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens, Alter und Geschlecht (z. B. „Benny, weiblich, 10 Jahre, geriet mit Chris, männlich, 13 Jahre, in Streit ...“). Enthält der Bericht die vollen Namen der Beteiligten, muss er datenschutzgerecht übermittelt werden (verschlüsselte E-Mail, Fax, Brief).

4. Vorgehen des Landesjugendamts

- Prüfung der Meldung auf Vollständigkeit,
- Einschätzung: Besteht (weiterhin) eine akute Beeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung?
 - ➔ Absprachen mit dem Träger zur unmittelbaren Gefahrenabwehr
- Einschätzung der Darlegungen zum fachlichen Handeln des Trägers:
 - Welche Schritte hat der Träger bereits eingeleitet?
 - Sind damit alle notwendigen Schritte durch den Träger erfolgt bzw. geplant?
 - Welche Schritte sind noch erforderlich?
 - Einschätzung zum geschilderten Geschehen und Vorgehen des Trägers durch das Landesjugendamt und Rückmeldung an den Träger
- gegebenenfalls Angebot zusätzlicher Informationen, Beratung, Vermittlung von Bildungsangeboten,
- gegebenenfalls Rückmeldung an den Träger bezüglich zu ergreifender Maßnahmen,
- gegebenenfalls örtliche Prüfung (Begehung der Einrichtung/des betreffenden Angebots in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt und – in der Regel – seinem zentralen Träger der Jugendhilfe (Dachverband). Befragung von Mitarbeitenden, Kontaktaufnahme zu Kindern/Jugendlichen (§ 46 SGB VIII),
- gegebenenfalls weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen (Auflage, Tätigkeitsuntersagung, Aufhebung der Betriebserlaubnis).

5. Meldebogen besonderes Ereignis (gem. § 47 SGB VIII) für (teil-)stationäre Einrichtungen

1. Angaben zum Träger/der Einrichtung

- 1.1 Name und Anschrift des Trägers,
- 1.2 Name und Anschrift der Einrichtung,
- 1.3 Name und Anschrift des Angebots/der Gruppe,
- 1.4 Personal im betreffenden Angebot (Name, Qualifikation und Beschäftigungsumfang),¹³
- 1.5 Belegung des Angebots.

2. Beschreibung des Sachverhalts (Ereignis oder Entwicklung)¹⁴

2.1. Ereignis

- Datum/gegebenenfalls Uhrzeit des Ereignisses
- Was ist vorgefallen?
- Wo fand das Ereignis statt? Zu welcher Gefährdung kam es? Welcher Schaden ist entstanden?
- Wer wurde geschädigt oder gefährdet? Name, Vorname,¹⁵ Alter, Geschlecht
- Durch wen? Name, Vorname,¹⁵ Alter, Geschlecht, Funktion
- weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter (Name, Funktion)¹⁵

2.2. Entwicklung, die eine Gefährdung des Kindeswohls nach sich ziehen kann

- Beschreibung der Entwicklung und ihrer potenziellen Gefährdung
- Wann begann die Entwicklung bzw. wurde diese bemerkt?

3. Angaben über erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (unmittelbare Gefahrenabwehr)?
- Wer wurde informiert (Sorgeberechtigte, Jugendamt etc.)?

- Mit wem wurde das Ereignis bearbeitet/besprochen?
- Wer (außer dem Träger und dessen Mitarbeitende selbst) war in die Bearbeitung einbezogen? Was wurde vereinbart/unternommen, um die Gefährdung abzuwenden bzw. weitere Gefährdungen zu verhindern?
- erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- pädagogische/therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit Kind, Jugendlichen, Sorgeberechtigten, Gruppe, Gesamteinrichtung

4. Weitere Verfahrensschritte:

- Fachliche Einschätzung/Bewertung des Trägers,
- Angaben zu Konsequenzen, die aus dem Geschehen gezogen werden, z. B. Überlegungen zur Prävention oder zu konzeptionellen bzw. zu strukturellen Veränderungen,
- Prüfung: Notwendigkeit einer Strafanzeige,
- arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen,
- gegebenenfalls Angaben zum Vorgehen bei Presseanfragen oder anderweitiger hoher Öffentlichkeitswirkung.

5. Aktueller Stand

- Ist das Ereignis abgeschlossen oder noch im Prozess?
- Ist die Entwicklung noch offen?

Das Formular des Meldebogens kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben-tagungsunterlagen/formulare>

¹³ Eine gesonderte Auflistung kann entfallen, wenn die Eintragungen in der Datenbank Heime-BW aktuell sind.

¹⁴ Siehe Hinweise zum Datenschutz.

¹⁵ Bei Kindern und Jugendlichen werden Name sowie Vorname anonymisiert.

6. Anhang und Quellenangaben

6.1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) enthält Vorschriften, die auch für Einrichtungen der (teil-)stationären Jugendhilfe einschlägig sind.

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen:

Im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes:

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenlechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln

15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus-pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektion
 9. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis
 - 12a. Röteln
 13. Shigellose
 14. Typhus abdominalis
 15. Virushepatitis A oder E
 16. Windpocken
- aufgetreten ist.

(4) [...]

(5) [...]

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

6.2. Quellenangaben

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII – 2. aktualisierte Auflage; Mainz.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2017): Zur Frage kindeswohlbezogener Melde- und Informationspflichten gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen. Gutachten vom 18. September 2017 – G 2/16; Berlin.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen: Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174).

2. überarbeitete Auflage, Juni 2021

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon 0711 6375-0

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Strohmaier

Fachliche Mitarbeit:

Joachim Herchet

Landesarbeitskreis Erziehungshilfe

der Spitzenverbände

Gestaltung:

Martin Gehrke

Bestellung und Versand:

Ulrike Cserny

Telefon 0711 6375-469

E-Mail Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de